



Kunsthandel: Steuerfalle Privatverkäufe

Überblick. Während Veräußerungen von Kunstgegenständen durch Kapitalgesellschaften unabhängig vom zeitlichen Abstand zwischen An- und Verkauf regelmäßig der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer unterliegen, lösen Verkäufe von Kunstgegenständen durch Privatpersonen nur dann Einkommensteuerpflicht aus, wenn die Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Da üblicherweise keine Unternehmereigenschaft der Privatperson gegeben ist, unterliegen diese Verkäufe auch nicht der Umsatzsteuer.

Abgrenzung gewerblicher Kunsthandel. Der Übergang vom steuerfreien Privatverkauf zum steuerpflichtigen gewerblichen Kunsthandel ist fließend. Merkmale, die für eine nachhaltige und somit gewerbliche Tätigkeit sprechen, sind unter anderem planmäßiges Handeln, mehrere aufeinanderfolgende gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder wenn die tatsächlichen Umstände auf den Beginn oder die Fortsetzung einer gewerblichen Tätigkeit hinweisen. So qualifiziert die österreichische Finanzverwaltung den Abverkauf einer Kunstsammlung in mehreren Tranchen als gewerbliche Tätigkeit. Auch ein einmaliges Tätigwerden kann jedoch als nachhaltig angesehen werden, wenn

aufgrund der Umstände auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann.

Ertragsteuerliche Folgen. Wird durch nachhaltige Privatverkäufe von Kunstgegenständen eine gewerbliche Tätigkeit und damit ein Gewerbebetrieb begründet, spricht man aus ertragsteuerlicher Sicht von einer Betriebseröffnung. Sämtliche vom gewerblichen Handel umfassten Wirtschaftsgüter werden im Zeitpunkt der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt. Ist im Zeitpunkt der Einlage in das Betriebsvermögen die einjährige Spekulationsfrist für Privatverkäufe bereits abgelaufen, erfolgt die Einlage nicht mit den historischen Anschaffungskosten sondern zum aktuellen Verkehrswert.

Einkommensteuerpflichtig werden demnach nur Wertsteigerungen zwischen dem Einlage- und Veräußerungszeitpunkt. Werden Kunstgegenstände im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit erworben und später mit Gewinn veräußert, unterliegen diese Gewinne unabhängig von der Behaltdauer – also unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist - im Betriebsvermögen der Einkommensteuer. Sollten aus der gewerblichen Tätigkeit Verluste entstehen, können diese mit Gewinnen anderer Einkunftsarten verrechnet oder in Folgejahre zur Verwertung vorgetragen werden.

Umsatzsteuerliche Folgen. Wird ein Jahresumsatz von EUR 30.000 nicht überschritten, gilt ein Unternehmer als Kleinunternehmer im Sinne des UStG. Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit, dh sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, andererseits können sie von den Ausgaben keine Vorsteuern geltend machen. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze oder freiwilliger Option zur Umsatzsteuerpflicht unterliegen die Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer bei vollem Vorsteuerabzug auf Vorleistungen.

Fazit. Beim geplanten Verkauf von Kunstgegenständen oder ganzen Sammlungen empfiehlt es sich vorab zu prüfen, ob durch die Veräußerung ein gewerblicher Kunsthandel begründet wird. Sobald der Umfang der Transaktionen über gelegentliche Privatverkäufe ohne inneren Zusammenhang hinausgeht, sollte jedenfalls eine steuerliche Abklärung der einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Folgen durchgeführt werden.

Petra Mayer

Senior Manager

Tel: +43 1 537 00-5910

Email: pmayer@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses

gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2019. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y